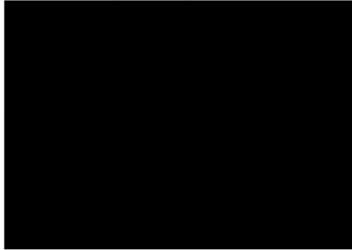


Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau



**Vorab per E-Mail:**



**Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (UIG)  
Ihr Antrag vom 25. April 2022**

Sehr geehrte

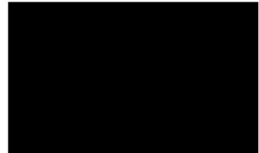


vielen Dank für Ihre Anfrage vom 25. April 2022, in der Sie um Informationen des Umweltbundesamtes baten. Der Zugang zu Umweltinformationen ist Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.

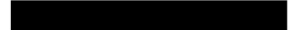
Leider können wir Ihrem Antrag auf Zugang zu den von Ihnen gewünschten Umweltinformationen nur teilweise entsprechen. Auf Ihren Antrag vom 25. April 2022 erlässt das Umweltbundesamt, hinsichtlich der angefragten Informationen zum „Energieverbrauch der deutschen petrochemischen Industrie“, deshalb den folgenden

Dessau-Roßlau,  
20. Juni 2022

**Bearbeiter/in:**



**E-Mail:**



**Geschäftszeichen:**  
*Just-3012-22-FK*

**Umweltbundesamt**  
Wörlitzer Platz 1  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel.: +49 (0)340 21 03-0  
Fax: +49 (0)340 21 03-22 85  
www.uba.de

Dienstgebäude Bismarckplatz  
Bismarckplatz 1  
14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz  
Corrensplatz 1  
14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde  
Schichauweg 58  
12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster  
Heinrich-Heine-Str. 12  
08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen  
Paul-Ehrlich-Str. 29  
63225 Langen

**Bescheid:**

- 1. Dem Antrag auf Informationszugang wird stattgegeben, soweit die angefragten Informationen im Umweltbundesamt vorhanden sind und nicht dem Statistikgeheimnis unterliegen.**
- 2. Im Übrigen wird Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt.**
- 3. Kosten werden nicht erhoben.**

**Begründung:**

**I.**

Sie haben am 25. April 2022 über [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) einen Antrag auf Zugang zu Informationen gestellt (Anfragenummer: 247202).

Sie beantragten darin die Zusendung von Informationen zu den folgenden Fragen:

„1) Wie hoch ist der jährliche Energieverbrauch der petrochemischen Industrie in Deutschland und wie schlüsselt er sich nach Energieträgern und fossilen Rohstoffen auf?

- a) Gesamtverbrauch (aufgeschlüsselt nach energetischer/rohstofflicher Nutzung)
- b) Wie viel des Verbrauchs entfällt auf die Produktion von Plastikpellets/Ethylen (energetisch/rohstofflich)?
- c) Mix für energetische Nutzung (nicht-fossile Energieträger, Öl, Gas und Kohle prozentual)

- d) Mix für rohstoffliche Nutzung (nicht-fossile Rohstoffe, Öl, Gas und Kohle prozentual, wobei Gas in Methan, Ethan, Propan, Butan aufzuschlüsseln ist)
- e) Wie ist der Mix für die Produktion von Plastikpellets/Ethylen (aufgeschlüsselt wie oben: fossil/nicht-fossil und energetisch/rohstofflich)?

2) Wie viel des jährlichen Verbrauchs der deutschen petrochemischen Industrie wird durch Importe aus dem Ausland abgedeckt, woher und von wem werden sie importiert? Bitte schlüsseln Sie auf in:

- a) Importe für energetische Nutzung (aufgeteilt nach Öl, Kohle und Gas, wobei Gas in Methan, Ethan, Propan, Butan aufzuschlüsseln ist)
- b) Importe für rohstoffliche Nutzung (aufgeteilt nach Öl, Kohle und Gas, wobei Gas in Methan, Ethan, Propan, Butan aufzuschlüsseln ist)

3) Wie hoch sind die jährlichen Emissionen (CO<sub>2</sub> und Methan) aus der deutschen petrochemischen Industrie?

- a) Wie werden diese Emissionen gemessen?
- b) Wie hoch sind die entsprechenden Vorkettenemissionen (upstream/Importemissionen)?
- c) Wie viel der Emissionen entfällt auf die Produktion von Plastikpellets/Ethylen?

4) Wie viele petrochemische Kluster sind in Deutschland verteilt, wo befinden sie sich und wie hoch ist der jährliche Verbrauch nicht-fossiler und fossiler Energieträger und Rohstoffe pro Cluster/Standort?“

## II.

### 1.

Vorliegend wird der Zugang zu Umweltinformationen begehrt, weshalb das Umweltinformationsgesetz die einschlägige Rechtsgrundlage für die Gewährung des begehrten Informationszugangs ist. Informationsansprüche nach dem IFG oder VIG treten angesichts des eröffneten Regelungsbereichs des UIG hinter dessen spezielleren Regelungen zurück (vgl. § 1 Abs. 3 IFG und § 2 Abs. 4 VIG).

### 2.

Dem Antrag wird bezüglich der Frage 3) teilweise stattgegeben. Bezüglich der Fragen 1), 2) und 4) wird der Antrag abgelehnt.

Der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen ergibt sich grundsätzlich aus § 3 Absatz 1 Satz 1 UIG.

Der Antrag ist jedoch abzulehnen, wenn die informationspflichtige Stelle nicht über die angefragten Informationen verfügt – so hier bezüglich Ihrer Frage 2), 4) und teilweise der Frage 3) – oder wenn die angefragten Informationen dem Statistikgeheimnis unterliegen und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt, § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Alt. 3 UIG – so bezüglich Ihrer Frage 1) und teilweise der Frage 3).

a.

Der Antrag ist bezüglich Frage 2) und 4) abzulehnen, da das Umweltbundesamt nicht über die begehrten Informationen verfügt.

Das Umweltbundesamt ist auskunftsverpflichtet, sofern es über die gewünschten Informationen „verfügt“, § 3 Abs. 1 UIG – die Informationen also tatsächlich vorhält. Es besteht dementsprechend kein Anspruch auf Informationen, die im Umweltbundesamt nicht vorhanden sind bzw. die nicht für das Umweltbundesamt bereitgehalten werden (§ 2 Abs. 4 UIG).

aa.

Bezüglich Ihrer Frage 2) liegen die angefragten Informationen beim Umweltbundesamt nicht vor. Eine Beantwortung der Frage zu 2) ist mit den im Umweltbundesamt zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich. Für die Berechnung von Emissionen nach dem Territorialprinzip ist die in Ihrer Frage aufgeworfene Unterscheidung nicht notwendig. Entscheidend ist der Einsatz der Stoffe zur Produktion.

Hier ist auch keine andere Stelle bekannt, bei der die in Frage 2) begehrten Informationen vorhanden sind, auf die wir Sie i.S.d. § 4 Abs. 2 S. 2 UIG hinweisen könnten. Unabhängig davon wäre aber denkbar, dass Ihnen diesbezüglich das Statistische Bundesamt weiterhelfen kann.

bb.

Auch bezüglich Ihrer Frage 4) liegen dem Umweltbundesamt keine aufbereiteten Informationen vor.

b.

Bezüglich Ihrer Frage 1) können die angefragten Informationen mit Blick auf den hier vorliegenden Ablehnungsgrund des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Alt. 3 UIG leider nicht herausgegeben werden.

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Alt. 3 UIG ist der Antrag abzulehnen, sofern die angefragten Informationen dem Statistikgeheimnis unterliegen und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt.

Unabhängig davon, dass eine Beantwortung Ihrer Fragen 1) a)–e) angesichts des hohen Detaillierungsgrads der unterschiedlichen Produkte mit den uns zur Verfügung stehenden Daten kaum möglich ist, würde eine Beantwortung hier das Statistikgeheimnis verletzen.

Mit der Beantwortung würden zwangsläufig Daten einer Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht, die dem Statistikgeheimnis des § 16 BStatG unterfallen. Diese Daten wurden dem Umweltbundesamt allein für die Emissionsberichterstattung nationaler Inventare zur Verfügung gestellt, dürfen aber nicht weitergegeben werden.

Das Statistikgeheimnis des § 16 BStatG ist vom Ablehnungsgrund des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller, 97. EL Dezember 2021, UIG § 9 Rn. 28) ausdrücklich geschützter Belang. Der Grundsatz des Statistikgeheimnis in § 16 BStatG wird wiederum konkretisiert durch § 16 UStatG (Landmann/Rohmer UmweltR/Spiecker gen. Döhmman, 97. EL Dezember 2021, UStatG § 16 Rn. 2). Gemäß § 16 Abs. 6 S. 1 UStatG übermittelt das Statistische Bundesamt dem Umweltbundesamt allein für die *eigene* statistische Auswertung und zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten Tabellen mit statistischen

Ergebnissen. § 16 Abs. 6 S. 2 UStatG bestimmt dabei eindeutig, dass diese Tabellen nur für diese Aufgaben genutzt werden dürfen und *nicht weitergegeben werden dürfen*. Insbesondere eine Veröffentlichung der erhobenen Daten darf also nicht stattfinden (Landmann/Rohmer UmweltR/Spiecker gen. Döhmann, 97. EL Dezember 2021, UStatG § 16 Rn. 21).

Angesichts dieser gesetzlichen Wertung und unter Berücksichtigung aller Aspekte dieses Einzelfalls überwiegt diesbezüglich auch nicht das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe.

Auch diesbezüglich kann Ihnen möglicherweise das Statistische Bundesamt selbst weiterhelfen. Damit Ihnen dort die Stellung einer präzisen Anfrage möglich ist, hängen wir die Anlage

**„2\_Detaillierungsgrad.pdf“**

an.

c.

Bezüglich Ihrer Frage 3) wird Ihrem Antrag stattgegeben, soweit die angefragten Informationen vorhanden sind (siehe dazu die Ausführungen bei a. und nicht dem Statistikgeheimnis (siehe dazu die Ausführungen bei b.) unterliegen. Insoweit wird verwiesen auf die teilweise Beantwortung der Frage 3) in den Anlagen

- „3\_Antwort Frage 3).pdf“ und
- „4\_Tabelle\_CH4-EM\_Petrochemie.xls“.

d.

Unabhängig von der dargestellten Rechtslage wird fachlich auf Folgendes hingewiesen: Ihre Fragestellung nach bestimmten Produkten, so nachvollziehbar auch immer diese sein mag, wird der Situation in der komplexen chemischen Industrie nicht gerecht. Energieeinsätze und Emissionen sind schwer einem Produkt zuzuordnen, sondern sind immer Teile eines Produktmixes. Andere Akteure stellen Treibhausgasemissionen in den Kontext von Produkten und in die Sichtweise Inländer statt Territorium – bitte nutzen Sie dazu die Veröffentlichungen der Umweltökonomischen Gesamtrechnung des Statistischen Bundesamtes ([https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/UGR/energiefluesse-emissionen/Publikationen/Downloads/anthropogene-luftemissionen-5851103197004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/UGR/energiefluesse-emissionen/Publikationen/Downloads/anthropogene-luftemissionen-5851103197004.pdf?__blob=publicationFile)).

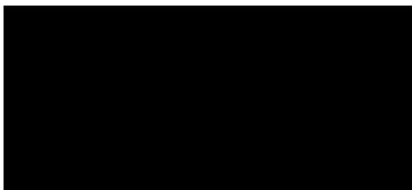
### III.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

Wir bedauern, Ihnen keinen günstigeren Bescheid erteilen zu können. Sollten Sie weitere Auskünfte benötigen, stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.